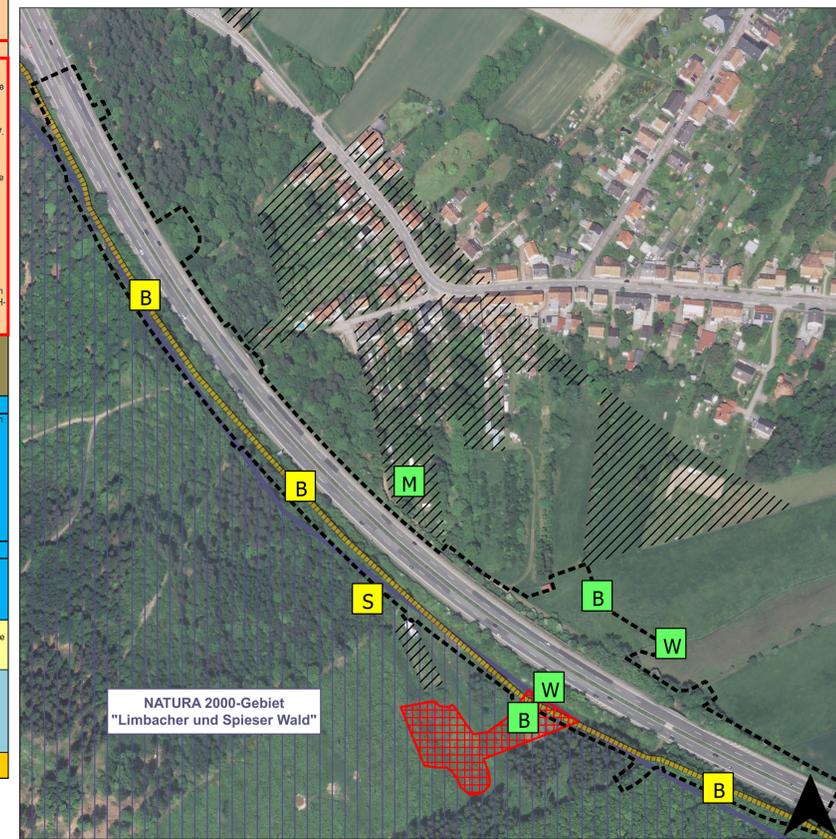
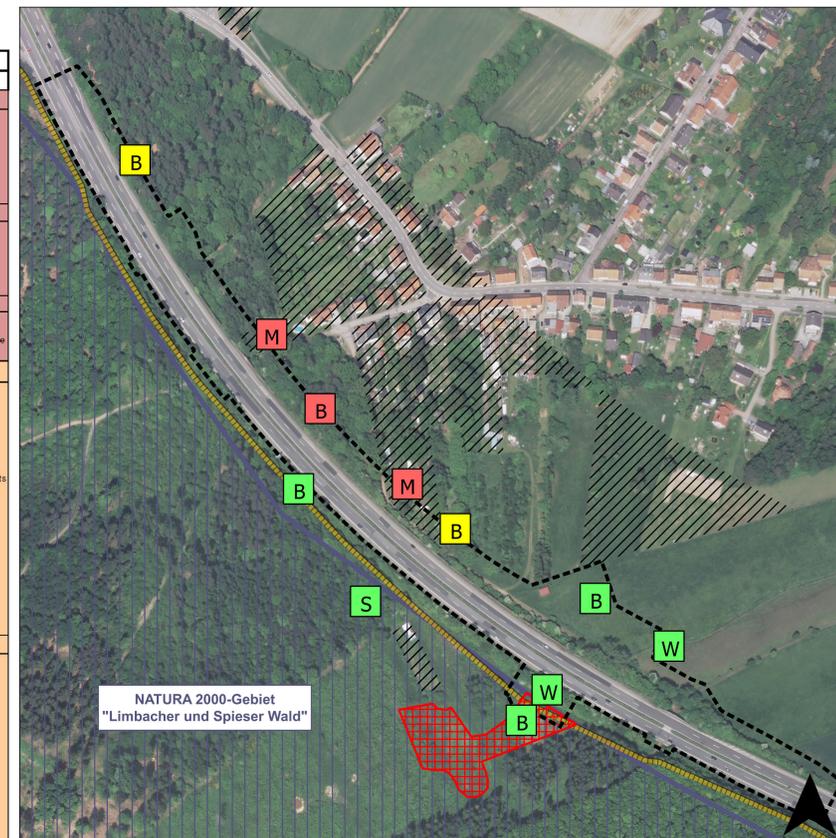


Schutzgut	Landaltrbrücke		NATURA 2000-Gebiet "Limbacher und Spieser Wald"	
	Variante 1: Behelfsbrücke	Variante 2: Nordverlegung	Variante 1: Nordausbau	Variante 2: Südausbau
<b>Mensch</b>	<p>Temporäre während der Bauzeit stark erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung durch starke Herabsetzung der Richtgeschwindigkeit beim Einfließen in Behelfsbrücke; höheres Unfall- und damit Gesundheitsrisiko</p> <p>Wohnen</p> <p>Wie Status quo</p> <p>Erfolgung:</p> <p>Die Trasse rückt bei Variante 1 zwar etwas weiter nach Norden, ein relevanter qualitativer Unterschied im Hinblick auf die Nutzbarkeit des Waldweges ist jedoch nicht herleitbar</p>	<p>Temporäre während der Bauzeit erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung durch Herabsetzung der Richtgeschwindigkeit in der gesamten Baustrecke</p> <p>Wohnen</p> <p>Die AB-Trasse rückt weiter von der Siedlung weg, dadurch geringere Lärmbelastung</p> <p>Erfolgung:</p> <p>kein Unterschied ableitbar, da der bestehende zur näheren Erholung genutzte Weg bei Variante 1 nach Norden verlegt würde, was allerdings mit weiteren Eingriffen in die angrenzenden Grundstücke der Privatlieger verbunden wäre</p>	<p>keine Unterschiede ableitbar</p> <p>menschliche Gesundheit:</p> <p>keine Unterschiede ableitbar</p> <p>Wohnen:</p> <p>Eingriff und dauerhafter Verlust eines Teils der anliegenden Privatgrundstücke (Flächenverfügbarkeit fraglich) einschließlich wertgebender Kopflweiden und Obstbäume</p> <p>Erfolgung:</p> <p>kein Unterschied ableitbar, da der bestehende zur näheren Erholung genutzte Weg bei Variante 1 nach Norden verlegt würde, was allerdings mit weiteren Eingriffen in die angrenzenden Grundstücke der Privatlieger verbunden wäre</p>	<p>keine Unterschiede ableitbar</p> <p>menschliche Gesundheit:</p> <p>keine Unterschiede ableitbar</p> <p>Wohnen:</p> <p>ediglich Sicherung hinsichtlich stehender Solitäre notwendig</p> <p>Erfolgung:</p> <p>kein Unterschied ableitbar, da der bestehende zur näheren Erholung genutzte Weg bei Variante 1 nach Norden verlegt würde, was allerdings mit weiteren Eingriffen in die angrenzenden Grundstücke der Privatlieger verbunden wäre</p>
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<p>Pflanzen und Biotope:</p> <p>Der dauerhafte und temporäre Verlust an Biotopen hoher und sehr hoher Bedeutung (Buchen-Altbestand) beträgt 1,06 ha. Zudem sind z.T. ältere Böschungshelze beidseitig sowie ein kleiner Altbestand im Süden betroffen. In der Versiegelungsbilanz besteht innerhalb des Streckenabschnitts kein Unterschied, da die alte AB-Fahrbahn zurückgebaut wird.</p>	<p>Der Verlust an Biotopen hoher und sehr hoher Bedeutung beträgt 2,55 ha. Hierbei ist vor allem ein breiter Streifen des an die AB angrenzenden Altholzbestandes betroffen (= sehr hoher Raumwiderstand); die Böschungshelze sind überwiegend einseitig betroffen</p>	<p>Pflanzen und Biotope:</p> <p>Der dauerhafte Verlust an Biotopen hoher und sehr hoher Bedeutung (v.a. Eichen-Altbestand und exponierte Solitäre) beträgt ca. 0,5 ha. In der Versiegelungsbilanz besteht innerhalb des Streckenabschnitts kein Unterschied. Der temporäre Eingriff in die im GeoPortal des Saarlandes ausgewiesene n. § 30 BNatSchG geschützte Nassweidenbrache südlich der AB ist praktisch identisch, da hier das Umföhrungsbauewerk neu hergestellt wird. Dauerhaft entfallen lediglich bei der Südv Variante 180 m<sup>2</sup>, die durch die im LBP formulierte Ausgleichsmaßnahme in gleichem Umfang kompensiert werden.</p>	<p>Der dauerhafte Verlust an Biotopen hoher und sehr hoher Bedeutung beträgt ca. 0,2 ha. Der Verlust an jungen Böschungshelzen und Waldrandstrukturen ist bei Variante 2 höher. In der Versiegelungsbilanz besteht innerhalb des Streckenabschnitts kein Unterschied.</p>
<b>Fauna</b>	<p>Das an die AB angrenzende Altholz nördlich wird in wesentlich geringerem Umfang beansprucht; jedoch zusätzlicher Verlust von Alt- und Totholzstrukturen im kleinen Altbestand südlich der AB</p>	<p>Durch die Nordverlegung ist eine wesentlich höhere Anzahl von Alt- und Totholz und damit potenzielle Lebensräume höherwertiger Vogel- Fledermause und xylobionter Insektenarten betroffen. Ein Sondergutachten (s. Unterlage 19.6) hat jedoch das höchste Risiko, das potentielle Vorkommen von Uwald-relevanten der FFH-Artanlage hinreichend sicher ausgeschlossen. Verbleibende Bestände n. § 44 BNatSchG und Eingriffe n. § 13 ff. BNatSchG der Nordverlegung können durch CEF- und sonstige Maßnahmen ausgeschlossen resp. kompensiert werden</p>	<p>Fauna</p> <p>Die Nordverlegung bedeutet einen höheren Verlust von z.T. Quartier-tauglichen Altbäumen innerhalb des Eichen-Altholzes</p>	<p>höherer Verlust an jungen Böschungshelzen sowie Waldrandstrukturen, kaum Altbäume betroffen</p>
<b>Schutzgebiete</b>	<p>In beiden Fällen ist ein Befreiungsantrag n. LSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG erforderlich. Die AB-Trasse rückt zwar am Scheitelpunkt der Verschiebung ca. 20 m näher an die ca. 100 m entfernte liegende Grenze des NSG Kasbruch und des gleichnamigen NATURA 2000-Gebietes heran. Ein Unterschied auf den Erhaltungsstand der gemeindeten Arten und Lebensräume lässt sich dadurch jedoch nicht herleiten (vgl. Unterlage 19.4)</p>	<p>LSG und NATURA 2000-Gebiet werden lediglich im Bereich der neu herzustellenden Unterföhrung (BW 585) temporär beansprucht. LSG-Befreiungsantrag und FFH-Verträglichkeitsprüfung sind jedoch ebenfalls erforderlich.</p>	<p>Das Baufeld reicht weiter in das südlich angrenzende LSG Menschenhaus-Silberandquell und das NATURA 2000-Gebiet "Limbacher und Spieser Wald". In Bezug auf das LSG ist ein Befreiungsantrag n. LSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG erforderlich. Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit kommt die FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 19.3) zu dem Schluss, dass die gemeindeten Arten und Lebensräume und deren Erhaltungsziele nicht oder in nicht erheblichem Maß beeinträchtigt werden. Die Südvverlegung beansprucht ca. 0,05% der Gebietsfläche; dauerhaft, direkt betroffen sind weder wertgebenden Arten noch Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-RL.</p>	<p>Das Baufeld reicht weiter in das südlich angrenzende LSG Menschenhaus-Silberandquell und das NATURA 2000-Gebiet "Limbacher und Spieser Wald". In Bezug auf das LSG ist ein Befreiungsantrag n. LSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG erforderlich. Im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit kommt die FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage 19.3) zu dem Schluss, dass die gemeindeten Arten und Lebensräume und deren Erhaltungsziele nicht oder in nicht erheblichem Maß beeinträchtigt werden. Die Südvverlegung beansprucht ca. 0,05% der Gebietsfläche; dauerhaft, direkt betroffen sind weder wertgebenden Arten noch Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-RL.</p>
<b>Boden</b>	<p>kein Unterschied in der Versiegelungsbilanz; temporäre Dammschüttungen zum Bau der Behelfsbrücke, die nach Norden erweiterten Dammschüttungen werden im Gegenzug durch Entsiegelung der alten Fahrbahn und Wiederherstellung belebbaren Oberbodens kompensiert.</p>	<p>kein Unterschied in der Versiegelungsbilanz</p>	<p>kein Unterschied in der Versiegelungsbilanz</p>	<p>kein Unterschied in der Versiegelungsbilanz</p>
<b>Wasser</b>	<p>Grundwasser:</p> <p>Gefährdung im Wasserschutzgebiet, im worst case kann ein einziger Gefährdungsfall eine Langzeitgefährdung für das Schutzgut darstellen. In Bezug auf die Versiegelungsbilanz besteht innerhalb des Streckenabschnitts kein Unterschied, da die alte AB-Fahrbahn zurückgebaut wird</p> <p>Oberflächengewässer:</p> <p>Abgesehen von einem FRB und Abflussgraben sind innerhalb des Baufeldes keine Oberflächengewässer vorhanden</p>	<p>Anschnitt von Grundwasserhorizonten bei Brückenpfeiler-Gründung unter Beachtung von RISWag und BBodSchG keine Grundwassergefährdung anzusetzen</p>	<p>Grundwasser:</p> <p>Streckenabschnitt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten; kein Unterschied im Hinblick auf die Betroffenheit des Schutzgutes ableitbar</p>	<p>Grundwasser:</p> <p>Streckenabschnitt liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten; kein Unterschied im Hinblick auf die Betroffenheit des Schutzgutes ableitbar</p>
<b>Landschafts- und Landschaftsbild</b>	<p>keine Unterschiede ableitbar, da die AB nach wie vor bei beiden Varianten den landschaftsbestimmenden Faktor darstellt und der Eingriffsraum durch die angrenzenden Waldflächen nicht einsehbar ist.</p>	<p>keine Unterschiede ableitbar, da die AB nach wie vor bei beiden Varianten den landschaftsbestimmenden Faktor darstellt und keine Unterschiede in der Trassenbreite und im Hinblick auf die Ausbildung der Lärmschutzwände bestehen</p>	<p>keine Unterschiede ableitbar, da die AB nach wie vor bei beiden Varianten den landschaftsbestimmenden Faktor darstellt und keine Unterschiede in der Trassenbreite und im Hinblick auf die Ausbildung der Lärmschutzwände bestehen</p>	<p>keine Unterschiede ableitbar, da die AB nach wie vor bei beiden Varianten den landschaftsbestimmenden Faktor darstellt und keine Unterschiede in der Trassenbreite und im Hinblick auf die Ausbildung der Lärmschutzwände bestehen</p>
<b>Klima/Luft</b>	<p>Qualitativ aufgrund der Kleinräumigkeit kaum differenzierbar; allenfalls erscheint wegen geringerer Staubaufgkeit während der Bauphase die Nordvariante günstiger; aus dem Verlust im Waldflächen lässt sich aufgrund lehender reliefbedingter Abflussströme und der weiterhin sehr ausgedehnten Waldflächen kein klimakologisch und lufthygienisch relevanter Unterschied ableiten.</p>	<p>Qualitativ aufgrund der Kleinräumigkeit kaum differenzierbar; Unterschiede lassen sich aufgrund des geringfügigen Lageunterschiedes der Ausbaubereiche und der identischen Versiegelungsbilanz nicht ausmachen.</p>	<p>Qualitativ aufgrund der Kleinräumigkeit nicht differenzierbar; Unterschiede lassen sich aufgrund des geringfügigen Lageunterschiedes der Ausbaubereiche und der identischen Versiegelungsbilanz nicht ausmachen.</p>	<p>Qualitativ aufgrund der Kleinräumigkeit nicht differenzierbar; Unterschiede lassen sich aufgrund des geringfügigen Lageunterschiedes der Ausbaubereiche und der identischen Versiegelungsbilanz nicht ausmachen.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>keine Kultur- und Sachgüter bzw. Bodendenkmäler betroffen</p>	<p>keine Kultur- und Sachgüter bzw. Bodendenkmäler betroffen</p>	<p>keine Kultur- und Sachgüter bzw. Bodendenkmäler betroffen</p>	<p>keine Kultur- und Sachgüter bzw. Bodendenkmäler betroffen</p>



**Variantevergleich**

**Bestand**

- eingeschränkte Verfügbarkeit (Privatgrundstücke)
- Landschaftsschutzgebiet
- NATURA 2000-Gebiet
- Wasserschutzgebiete
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone III
- n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop
- aus GeoPortal Saarland, ergänzt durch MPP-Bearbeitung
- im GeoPortal ausgewiesener Komplexbiotop (ohne GB-Anteil)
- Lebensraumtyp n. Anh. 1 FFH-RL (Quelle: GeoPortal Saarland)
- Erhaltungszustand A
- Erhaltungszustand B

**Geplantes Vorhaben**

- Baufeld der jeweiligen Variante

**Auswirkungen**

siehe Textblöcke

Variante mit dem höchsten Schutzgut-bezogenen Konfliktpotenzial

**Schutzgut-bezogene Konfliktbeurteilung**

- hoch
- mittel
- gering

W = Wasser (Grund- und Oberflächengewässer)  
M = Mensch/Wohnen, L = Landschaftsbild  
F = Tiere/Pflanzen, B = Biotope, S = Schutzgebiete

0 50 100 150 m

<b>ARX Umweltplanung</b> und -consulting <b>PARTNERSCHAFT</b> Post-Alten-Str. 19 • D-66111 Saarbrücken Tel. 0681 / 37 34 68 • Fax: 0681 / 37 34 79 e-mail: j.weyrich@arx-partnerschaft.de	<table border="1"> <tr><th>Datum</th><th>Zeichen</th></tr> <tr><td>bearbeitet 08/2017</td><td>→</td></tr> <tr><td>gezeichnet 08/2017</td><td>→</td></tr> <tr><td>geprüft 08/2017</td><td>→</td></tr> </table>	Datum	Zeichen	bearbeitet 08/2017	→	gezeichnet 08/2017	→	geprüft 08/2017	→
Datum	Zeichen								
bearbeitet 08/2017	→								
gezeichnet 08/2017	→								
geprüft 08/2017	→								
<b>Landesbetrieb für Straßenbau SAARLAND</b> Landesbetrieb für Straßenbau Postfach 100-0 66538 Neunkirchen Telefon: 06821/100-0 Fax: 06821/100-339 e-mail: poststelle@lbf.saarland.de	<table border="1"> <tr><th>Datum</th><th>Zeichen</th></tr> <tr><td>bearbeitet 02/2018</td><td>Sch</td></tr> <tr><td>geprüft</td><td></td></tr> </table>	Datum	Zeichen	bearbeitet 02/2018	Sch	geprüft			
Datum	Zeichen								
bearbeitet 02/2018	Sch								
geprüft									

Projekt-Nr.: P-JW-2011-18  
Projekt-Nr.: Z069A008

**FESTSTELLUNGSENTWURF**

SAARLAND-STRASSENBAUVERWALTUNG  
AS / von NK 6608 101/6609 095 nach NK 6609 092/091 / 2.263-0.953  
PROJIS-Nr.:  
MAßstab: 1:2.000

**A 8**  
**AS Neunkirchen-Oberstadt - AK Neunkirchen**  
Grundhafter Ausbau  
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 6+320

Aufgestellt  
Neunkirchen, den 27.02.2018  
SAARLAND - Landesbetrieb für Straßenbau  
göz  
Michael Hoggstaller  
(Der Direktor des Landesbetriebes für Straßenbau)

Unterge / Blatt-Nr.: 19.1/8  
Variantenvergleich

Kartengrundlage: Orthophoto 2015, Geobildern: © LVGL, GZD  
1410 um 1.883 cm Maß 0,93 m